



GEMEINDE BÖSINGEN

Laupenstrasse 2
3178 Bösingen
www.boesingen.ch

Reglement

über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Dossier:		Seitenzahl:	7
Autor:	Gemeinderat	Genehmigt durch:	Gemeinderat: 26.08.2019 Gemeindeversammlung: 09.12.2019 Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft 24.01.2020
Datum:	26.08.2019	Verantwortlich:	Gemeinderat

Inhalt	Artikel	Seite
Gegenstand		
Zweck	1	3
Pflichten von Haltern		
Grundsatz	2	3
Hundekontrolle		
Allgemeines	3	3
Entlaufene und zugelaufene Hunde	4	3
Streunende Hunde	5	3
Gefährliche Hunde	6	4
Auslauf / Hundeverbot / Leinenzwang	7	4
Verunreinigung	8	4
Einwirkungen auf Kulturen, Nutztiere, Haustierr	9	4
Informationen	10	4
Steuern		
Grundsatz	11	5
Steuerpflicht	12	5
Steuersatz	13	5
Steuerbefreiung	14	5
Rechtsmittel		
Rechtsmittel Steuerrechnung	15	5
Rechtsmittel Allgemein	16	6
Strafrechtliche Massnahmen		
Grundsatz	17	6
Hinterziehung	18	6
Verzugszinsen und Gebühren		
Verzugszinsen	19	6
Gebühren	20	6
Schlussbestimmungen		
Vollzug	21	6
Inkrafttreten	22	6
Genehmigungen		
Unterschriften		7

Grundlagen

- das Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1)
- das Gesetz vom 10.05.1963 über die Gemeindesteuern (GStG, SGF 632.1)
- das Gesetz vom 23.05.1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1)
- das Gesetz vom 02.11.2006 über die Hundehaltung (HHG, SGF 725.3)
- das Ausführungsreglement vom 11.03.2008 über die Hundehaltung (HHR, SGF 725.31)

Dieses Reglement ist in der männlichen Form abgefasst.

Gegenstand

Zweck **Artikel 1.** Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

Pflichten von Haltern

Grundsatz **Artikel 2.** ¹ Die Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

² Die Hundehalter teilen der Gemeindeverwaltung unverzüglich die Haltereigenschaften mit sowie alle Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der nationalen Datenbank für Hunde betreffen.

Hundekontrolle

Allgemeines **Artikel 3.** ¹ Die Hundehalter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle halten.

² Es ist insbesondere verboten, Passanten mit einem Hund zu belästigen.

³ Dies gilt auch für Personen, an welche vom Hundehalter die Aufsichtspflicht zeitweilig delegiert wird.

Entlaufene und zugelaufene Hunde **Artikel 4.** Verlorene und gefundene Hunde sind innert 2 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.

Streunende Hunde **Artikel 5.** ¹ Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle des Hundehalters entziehen.

² Es ist verboten, Hunde streunen zu lassen.

³ Diese Tiere sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

⁴ Die Gemeindeverwaltung versucht den Hundehalter eines streunenden Hundes ausfindig zu machen und ermahnt diesen an seine Aufsichtspflichten.

- Gefährliche Hunde **Artikel 6.** ¹ Erfährt der Gemeinderat von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift er gegen den in ihrer Gemeinde wohnhaften ordentlichen Hundehalter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen. Der Gemeinderat kann namentlich:
- die Person anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden ist;
 - den Hundehalter anhören und mit ihm überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen.
- ² Der Gemeinderat entscheidet je nach Fall über eine allfällige Meldung an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen LSVW.
- ³ Der Gemeinderat meldet dem LSVW jeden Hund, der:
- eine Person verletzt hat;
 - ein Tier erheblich verletzt hat;
 - Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.
- Auslauf /
Hundeverbote /
Leinenzwang **Artikel 7.** ¹ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.
- ² In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:
- in Wohnquartieren und im Dorfkern;
 - auf Spielplätzen, Sportanlagen, im Schulareal und auf dem Friedhofgelände.
- ³ Vom 01. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald generell an der Leine geführt werden (Art. 38 HHG, Art. 49 HHR). Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.
- Verunreinigung **Artikel 8.** ¹ Wer seinen Hund auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen.
- ² Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätzen noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie müssen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder anderen öffentlichen Abfalleimern entsorgt werden.
- Einwirkungen auf
Kulturen, Nutztiere,
Haustiere **Artikel 9.** Die Hundehalter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.
- Informationen **Artikel 10.** Der Gemeinderat organisiert Informationsveranstaltungen für die Schule Bösing. Zudem informiert der Gemeinderat periodisch die Bevölkerung über aktuelle Neuigkeiten.

Steuern

Grundsatz	<p>Artikel 11. ¹ Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf dem Besitz von Hunden um damit weitgehend die Kosten, welcher der Allgemeinheit durch die Haltung von Hunden entstehen, zu decken.</p> <p>² Der Gemeinderat ist befugt, das Inkasso der Steuer dem Finanzdienst des Sensebezirks zu übertragen.</p> <p>³ Die Steuer wird innert einer Frist von sechs Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Die nationale Datenbank für Hunde dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.</p>
Steuerpflicht	<p>Artikel 12. ¹ Diese Steuer wird von allen Hundehaltern (natürlichen und juristischen Personen) erhoben, die in der Gemeinde wohnen.</p> <p>² Für die Haltung der Hunde, die im Laufe eines Jahres geboren oder erworben werden, ist die gesamte Jahressteuer geschuldet.</p> <p>³ Für die Haltung der Hunde, die im Laufe des Jahres eingehen, ist ebenfalls die gesamte Jahressteuer geschuldet.</p>
Steuersatz	<p>Artikel 13. Der Steuersatz beträgt pro Hund und Jahr Fr. 50.00.</p>
Steuerbefreiung	<p>Artikel 14. ¹ Hilfs-, Armee-, Polizei-, Lawinen- und Herdenschutz Hunde sowie die Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher, die Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren sind von der Steuer befreit.</p> <p>² Als Hilfshunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration des Hundehalters haben.</p> <p>³ Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.</p>

Rechtsmittel

Rechtsmittel Steuerrechnung	<p>Artikel 15. ¹ Der Hundehalter kann innert 30 Tagen seit Eröffnung der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.</p> <p>² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Kantonsgericht eine Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>³ Die Einsprache und die Beschwerde müssen schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie erhalten die Anträge des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige nennt ebenfalls seine Beweismittel und legt die sachdienlichen Beweisurkunden bei.</p>
--------------------------------	--

⁴ Werden die Hundesteuern der Gemeinde durch den kantonalen Finanzdienst eingezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, welche für die entsprechende Kantonssteuer gelten.

Rechtsmittel Allgemein	<p>Artikel 16. ¹ Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheides an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Oberamt des Sensebezirks erhoben werden.</p>
---------------------------	---

Strafrechtliche Massnahmen

Grundsatz	<p>Artikel 17. ¹ Bei Verstössen gegen Artikel 5 Absatz 2, Artikel 7 und Artikel 8 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falles, eine Busse von 20.00 bis 1'000.00 Franken durch Strafbefehl (Art. 86 GG) aus.</p> <p>² Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überweisen.</p>
Hinterziehung	<p>Artikel 18. ¹ Jede Hinterziehung der in Artikel 12 dieses Reglements vorgesehenen Steuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine Busse von 20.00 bis 1'000.00 Franken durch Strafbefehl (Art. 86 Gemeindegesetz) aus.</p> <p>² Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.</p>

Verzugszinsen und Gebühren

Verzugszinsen	<p>Artikel 19. Nicht fristgerecht bezahlte Steuern und Bussen werden zum Satz verzinst, der für die Gemeindesteuern auf Einkommen und Vermögen angewendet wird.</p>
Gebühren	<p>Artikel 20. Für die Bearbeitung von Meldungen gemäss Artikel 5, 6 und / oder 9 kann der Gemeinderat eine Kanzleigebühr erheben. Generell ist der Halter oder die Halterin für alle finanziellen Folgen haftbar, welche aus Massnahmen bezüglich seinem oder ihrem entlaufenen, streunenden und / oder aggressiven Hund entstehen.</p>

Schlussbestimmungen

Vollzug	<p>Artikel 21. Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement. Das Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer vom 15.04.2016 wird aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 22. Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.</p>

Genehmigungen

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Bösinggen vom 09.12.2019



Louis Casali
Gemeindeammann



Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Forst- und Landwirtschaft am **24. JAN. 2020**



Didier Castella
Staatsrat